

# VOCAPPELLA

## WETTINGEN

### *Statuten*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen *Vocappella* (ehem. *Smiling Singers*) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Wettingen. Der Chor besteht seit 1986; die Vereinsgründung erfolgte 2002.

**Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Gesangswesens sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral. Er gehört keinem übergeordneten Verband an.

#### **II. Mitgliedschaft**

**Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

**Art. 4 Aktivmitglieder**

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

**Art. 5 Ehrenmitglieder**

Aktivmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Art. 6 Passivmitglieder**

Passivmitglied ist, wer den Verein materiell und ideell unterstützt. Diese natürlichen oder juristischen Personen haben an den Versammlungen jedoch nur beratende Stimme.

**Art. 7 Austritt**

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Bei Austritt ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet; es besteht kein Anspruch auf das Vereinseigentum oder -vermögen.

**Art. 8 Ausschluss**

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten den Interessen des Vereins ernsthaften Schaden zufügt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Zum Ausschluss bedarf es einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Generalversammlung.

**III. Organisation****Art. 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

**Art. 10 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Rechnungsjahres statt. Auf Wunsch des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats stattfinden.

**Art. 11 Wahlen und Abstimmungen**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wobei ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangen kann.

**Art. 12 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Obliegenheiten der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Jahresprogramms
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Wahlen (Vorstand, Revisoren)
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Ehrungen

**Art. 13 Einberufung / Fristen**

Die Mitglieder werden mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Anträge müssen

bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringende Anträge können auch bei Versammlungsbeginn gestellt werden. Für die ausserordentliche Generalversammlung verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

**Art. 14 Mitgliederversammlung**

Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlungen können ohne spezielle Einladung während oder nach der ordentlichen Gesangsproben abgehalten werden, um über Veranstaltungen, die im Jahresprogramm nicht festgelegt sind, Beschluss zu fassen. Zur Beschlussfassung ist jeweils die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Aktivmitglieder erforderlich.

**Art. 15 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Vorstandsämter sind insbesondere:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar

**Art. 16 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

**Art. 17 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn nach aussen und verfügt im Rahmen des Budgets über die von der Generalversammlung bewilligten Mittel. Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

**Art. 18 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, wobei die Amtsdauern überlappend sein müssen. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Generalversammlung

**Art. 19 Kommissionen**

Es ist dem Vorstand überlassen, für die Führung des Vereins Kommissionen einzuberufen. Sie unterstehen in ihrer Tätigkeit der Aufsicht des Vorstandes.

**Art. 20 Dirigent**

Die gesamte musikalische Leitung des Vereins liegt in den Händen des Dirigenten. Er wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt, die seine Rechte und Pflichten in einem schriftlichen Vertrag regelt.

## **IV. Finanzielles**

**Art. 21 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche über die Beitragspflicht hinausgehende Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

**Art. 22 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 23 Mitgliederbeiträge**

Zur Mitfinanzierung der Vereinsaktivitäten werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Generalversammlung legt jährlich Höhe, Fälligkeit und Verwendung der Mitgliederbeiträge fest. Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Unter dem Jahr eintretende Mitglieder schulden für das erste Jahr den quartalsmässig berechneten Anteil des jährlichen Mitgliederbeitrags, wobei angebrochene Quartale als ganze zählen.

**Art. 24 Kompetenzsumme des Vorstandes**

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme, die im Budget aufzuführen ist.

**Art. 25 Unterschriftenberechtigung**

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien von Präsident und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Für den Zahlungsverkehr wird dem Kassier Einzelunterschrift eingeräumt.

**Art. 26 Notenmaterial**

Notenmaterial, das auf Vereinskosten angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Vereins und wird nur leihweise an die Aktivmitglieder abgegeben.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 27 Statutenrevision**

Statutenänderungen könne an jeder ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Art. 28 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist die 2/3-Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des verbliebenen Vermögens.

**Art. 29 Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung am 30. Mai 2007 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Wettingen, 25. Juni 2007

Der Präsident: Roland Müller .....

Die Kassierin: Christel Senn .....